

Richtlinien:

1. Jeder Ghettobewohner ist verpflichtet, stets den Arbeitsausweis bei sich zu tragen und auf Verlangen den hierzu berechtigten Organen vorzulegen.
2. Er ist verpflichtet, seinen Arbeitsausweis bei Überstellungen der Familie, bei Änderungen des Arbeitsplatzes der Einsatzstelle, bei Erkrankungen der Aufnahmekanzlei der Ambulanz, bei Einstellung in verschiedene Berufsstellen, bei Umklassifizierung der Arbeitszentrale zwecks amtlicher Berichtigung vorzulegen.
3. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass sein dienstlicher Tag von der zuständigen Abteilung in der Arbeitsausweis eingetragen wird.
4. Unterlassung der oben angeführten Vorschriften wird geahndet. Ebenso wird eine eigenmächtige Änderung der Angaben im Arbeitsausweis bestraft.

AUSGESTELLT am 16. II. 1944 von

Stempel der AZ

Unterschrift des Eigentümers:

ATB

GHETTO THERESIENSTADT
ARBEITSAUSWEIS

Trp.

IV/24

Nr.

69

Name

GLOGOWER

Vorname

LEA

F.P. 13015

Geboren

30. I. 1903

Verpflichtungskategorie

UBIKATION:

Datum

wohnt

Bestätigung d. Evidenz

16. II. 44 Badhausg. 11

DIESER ARBEITSAUSWEIS IST IN DEN PERSONALAUSWEIS EINZULEGEN.

ARBEITSKLASSIFIKATION :

Klassifikation	Best. d. AZ

BESCHÄFTIGUNG :

Gl. Nr. 207	in	Gemeinderäte
22.12.44	bis	als
1752		Wahldienst
Est.		Art d. Arbeit
Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit
Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit

BESCHÄFTIGUNG

Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit
Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit
Gl. Nr.	in	
vom	bis	als
Est.		Art d. Arbeit

ANMERKUNGEN :

Konto
Nro.

78

M.F.

A. 10-A 6161 30 IV, 43, 277